

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel
Bebauungsplan Nr. 29 "Am Belmer Dorfweg" - 4. Änderung im vereinfachten Verfahren
für den Bereich der nördlichen Erweiterung des Neubaugebiets zwischen der Straße
Am Belmermoor, der Sprante und Olof-Palme-Allee der Stadt Brunsbüttel

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung am 26.05.2026 den Bebauungsplan Nr. 29 „Am Belmer Dorfweg“ - 4. Änderung im vereinfachten Verfahren, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen sowie die Begründung einschließlich ihrer Anlagen 1 und 2 gebilligt.

Das Gebiet der Bebauungsplanänderung wird wie folgt umgrenzt:

im Nordosten: durch die Sprante,
im Südosten: durch die Olof-Palme-Allee,
im Südwesten: durch die südliche Grenze der anliegenden Grundstücke des Ellis-Kaut-Rings und des Max-Kruse-Rings in Höhe des Ziegelwegs und
im Nordwesten: durch die Straße Am Belmermoor.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Am Belmer Dorfweg“ - 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung einschließlich ihrer Anlagen 1 und 2 tritt mit Beginn des **25.06.2026** in Kraft.

Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung sowie die Begründung mit ihren Anlagen von diesem Tage an bei der

- **Stadtverwaltung Brunsbüttel**
Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107
Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse <https://www.stadt.brunsbuettel.de/bauen/planen/bebauungsplaene> und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Bebauungsplanänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 GO die

Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Brunsbüttel, den 18.06.2026

L.S.

**Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister**

**Martin Schmedtje
Bürgermeister**